

Nr. 40**Winterwerp gegen Niederlande – Entschädigung**

Urteil vom 27. November 1981 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 47.

Beschwerde Nr. 6301/73, eingelegt am 13. Dezember 1972; am 9. März 1978 von der Kommission und am 21. April 1978 von der niederländischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Ergebnis: Gütliche Einigung zwischen Regierung und Bf. akzeptiert: Unterbringung in einem Gruppenhaus der staatlichen psychiatrischen Anstalt in Eindhoven und Zahlung eines Betrags von 10.000,- Gulden [ca. 4.538,- Euro], der zur Resozialisierung des Bf. verwendet werden soll.

Sondervoten: Keine.

Verfahren und Sachverhalt: (...) (Übersetzung)

2. Mit Urteil vom 24. Oktober 1979 entschied der Gerichtshof u.a., dass durch Herrn Winterwerps Zwangsunterbringung in psychiatrischen Kliniken der Niederlande Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1, nicht aber Art. 5 Abs. 1 der Konvention verletzt seien (Série A Nr. 33, Ziff. 35-76, EGMR-E 1, 433 ff.).

Die einzige im vorliegenden Fall zur Entscheidung anstehende Frage ist die der Anwendung des Art. 50. Dementsprechend wird der Gerichtshof zum Sachverhalt hier nur gewisse Details mitteilen; wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ziff. 10 bis 32 des oben genannten Urteils verwiesen.

3. In der mündlichen Verhandlung am 28. November 1978 hat der Anwalt des Bf. anstelle einer gerechten Entschädigung nach Art. 50 ein Fünf-Punkte-Programm vorgeschlagen, welches im Wesentlichen die Entlassung und Nachbehandlung seines Mandanten unter der Überwachung des sozialpsychiatrischen Dienstes zusammen mit der Zusicherung vorsieht, dass – falls der Versuch der Entlassung fehlschlägt – die vollen verfahrensrechtlichen Garantien bei späteren Unterbringungsanordnungen und Entlassungsanträgen beachtet würden. Ein Antrag auf Ersatz materieller Schäden wurde nicht gestellt, auch eine Geldentschädigung für immaterielle Schäden wurde nicht verlangt.

Im Urteil vom 24. Oktober 1979 hat der Gerichtshof die gesamte Frage bzgl. der Anwendung von Art. 50 vorbehalten. Die Kommission war aufgefordert, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Erlass des Urteils ihre Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere den Gerichtshof von einer eventuellen Einigung zwischen der Regierung und dem Bf. zu unterrichten, (s. Ziff. 5 des Tenors und Ziff. 77, 78 der Entscheidungsgründe, EGMR-E 1, 446 f.).

4. Seit dem 23. Dezember 1979 untersteht Herr Winterwerp nicht mehr einer Unterbringungsanordnung. Nach Ansicht der Regierung geschah dies nicht als Ergebnis des Urteils des Gerichtshofs, sondern infolge einer Verbesserung des Geisteszustands von Herrn Winterwerp. Ärztliche Pflege und Be-

handlung blieben jedoch notwendig und nach der Prognose der behandelnden Ärzte wird dies auch weiterhin der Fall sein; Herr Winterwerp blieb als freiwilliger Patient im offenen Flügel der staatlichen psychiatrischen Einrichtung (*Rijkspsihiatrische Inrichting*) in Eindhoven.

5. Durch Anordnung vom 27. Dezember 1979 wurde die Frist, die der Kommission zur Stellungnahme eingeräumt worden war, von der damaligen Kammer-Präsidentin, Frau H. Pedersen, um zwei Monate verlängert.

Infolge des Todes von Frau Pedersen am 27. Januar 1980 wurde Herr Matscher, der damalige erste Ersatzrichter, Mitglied der Kammer (Art. 22 Abs. 1 VerFO-EGMR) und Herr Evrigenis übernahm das Amt des Kammerpräsidenten (Art. 21 Abs. 5).

Am 11. März 1980 verlängerte Herr Evrigenis die genannte Frist bis auf weiteres, abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen, die zwischen der Regierung und dem Anwalt des Bf. im Februar begonnen hatten. Von Anfang an ging das Hauptbegehren des Anwalts des Bf. dahin, dass sein Mandant in einem *gezinsvervangend tehuis* (Gruppenhaus) untergebracht werde, einer privaten Institution, in der Personen, die früher einer psychiatrischen Behandlung in einer Klinik bedurft haben, in kleinen Gruppen zusammenleben und in dem Herr Winterwerp sich als freier Mensch in familienähnlicher Umgebung unter einer gewissen Leitung und Pflege sozialer und medizinischer Experten zuhause fühlen könne.

Als Antwort auf die Nachfrage des Kanzlers wurde dem Gerichtshof im März und April 1981 mitgeteilt, dass die Kommission, die Regierung und der Anwalt des Bf. eine Verlängerung der Anordnung des Präsidenten vom 11. März 1980 wünschten, da die Einigungsbemühungen noch nicht abgeschlossen seien.

6. Die Kammer trat am 28. Mai 1981 zusammen und beriet über den Verfahrensstand.

7. Kurz zuvor hatte der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung in einem am 21. Mai eingegangenen Brief mitgeteilt, dass eine Einigung erzielt worden sei und dass er hoffe, den Wortlaut derselben „innerhalb weniger Wochen“ zu übersenden.

Der Text der Vereinbarung – unterschrieben vom Bf. selbst, seinem damaligen Vormund, der für diese Zwecke vom zuständigen Gericht ordnungsgemäß ermächtigt worden war (Art. 345, 386 Zivilgesetzbuch) und dem Verfahrensbevollmächtigten der Regierung – ging am 9. Oktober in der Kanzlei des Gerichtshofs ein. Die wesentlichen Teile lauten wie folgt:

„Unter Berücksichtigung,

a) ...

b) ...

c) ...

d) dass nach Meinung des Staates [der Niederlande („der Staat“)], der Staat nicht nach Art. 50 der Konvention als verpflichtet angesehen werden kann, die Vorschriften der Absätze 1 und 2 der getroffenen Abmachung zu erfüllen und dass der Staat daher die Erfüllung dieser Vorschriften freiwillig übernimmt;

e) dass Herr Winterwerp die unter (d) erwähnte Auffassung nicht teilt und der Meinung ist, dass der Staat wegen der Konventionsverletzung, die der Europäische Gerichtshof (für Menschenrechte) festgestellt hat, eindeutig verpflichtet sei, ihm eine Entschädigung zu zahlen – eine Entschädigung, die zumindest der Leistung entspreche, mit der sich der Staat (freiwillig) nach den unten folgenden Absätzen 1 und 2 einverstanden erklärt habe;

f) dass der Staat und Herr Winterwerp jedoch weitere Verfahren vermeiden wollen;

g) dass die Parteien daher folgende Vereinbarung treffen:

- (1) der Staat wird es unterstützen, dass Herr Winterwerp so schnell wie möglich in einem Gruppenhaus untergebracht wird. Die staatliche psychiatrische Anstalt in Eindhoven ist bereit und wird bereit bleiben, Herrn Winterwerp ärztlich zu behandeln, wann immer dies notwendig wird;
- (2) der Staat überweist einen einmaligen Geldbetrag von 10.000,- Fl. (Gulden) [ca. 4.538,- Euro]* an [Herrn Winterwerps neuen Vormund], der zur Resozialisierung von Herrn Winterwerp verwendet werden soll;

erklären die Parteien hiermit, dass sie eine gütliche Einigung erzielt und keine weiteren Ansprüche gegeneinander haben.“

Der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung erklärte, dass die Summe von 10.000,- Gulden [ca. 4.538,- Euro] als finanzielle Hilfe gedacht ist i.V.m. den zusätzlichen Kosten, die nicht durch die Sozialgesetzgebung gedeckt sind und die wahrscheinlich auf Herrn Winterwerp zukommen, wenn er in das Gruppenhaus aufgenommen ist.

8. Der Kammerpräsident hat durch Anordnung vom 12. Oktober verfügt, dass der Delegierte der Kommission bis zum 13. November zu der genannten Vereinbarung Stellung nehmen könne. Am 12. November teilte das Sekretariat der Kommission im Namen des Delegierten mit, dass er eine Stellungnahme nicht für notwendig halte.

9. Nach Konsultation des Verfahrensbevollmächtigten der Regierung und des Delegierten der Kommission entschied der Gerichtshof am 23. November, dass eine mündliche Verhandlung nicht anberaunt werde.

Entscheidungsgründe:

10. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.u. S. 607].

11. Seit Erlass des Urteils vom 24. Oktober 1979 ist der Gerichtshof von den Bedingungen der zwischen der Regierung und dem Bf. getroffenen gütlichen Einigung im Hinblick auf die Forderung des Bf. nach Art. 50 unterrichtet worden. Der Gerichtshof stellt fest, dass auf Seiten des Bf. die Vereinbarung sowohl von Herrn Winterwerp selbst, der damit sein persönliches Einverständnis bestätigte, als auch von seinem Vormund, der unter Beachtung des einschlägigen innerstaatlichen Rechts bestellt worden ist, unterzeichnet wurde.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 2,20371 Gulden) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

12. Im Hinblick auf die vereinbarten Maßnahmen und das Fehlen eines Einwandes von Seiten des Delegierten der Kommission (s.o. Ziff. 7 und 8) stellt der Gerichtshof fest, dass der erzielte Vergleich „gerechter Natur“ i.S.d. Art. 50 Abs. 5 VerfO-EGMR ist. Dementsprechend nimmt der Gerichtshof den Vergleich formell zur Kenntnis und folgert daraus, dass es angemessen ist, den Fall aus seiner Liste zu streichen (s. sinngemäß Art. 47 Abs. 2 VerfO-EGMR).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, den Fall aus seiner Liste zu streichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Evrigenis, *Präsident* (Griechen), Wiarda (Niederländer), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher); *Kanzler:* Eisen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)